

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren
für das freiwillige Tätigwerden der Freiw. Feuerwehr der Stadt Haan
vom 21.03.1990

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in ihren z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 20.03.1990 folgende Satzung mit Gebührentarif beschlossen:

§ 1
Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiw. Feuerwehr kann in begründeten Fällen auf Antrag Dienstleistungen übernehmen.
- (2) Dienstleistungen i. S. d. Vorschrift sind das freiwillige Tätigwerden der Feuerwehr, insbesondere die Bereitstellung und Benutzung von Personal, Fahrzeugen und Geräten.
- (3) Über die Ausführung und den Umfang einer Dienstleistung entscheidet der Leiter der Freiw. Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen, ein Rechtsanspruch auf die Dienstleistungen besteht nicht.
- (4) Die Dienstleistungen der Freiw. Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden.
- (5) Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Gebühren für Fahrzeuge

In den Gebühren für Fahrzeuge sind die Gebühren für alle zur Bestückung des Fahrzeugs zählenden Geräte enthalten.

§ 3
Gebühren für zusätzliche Leistungen

- (1) Fallen in Verbindung mit der Bereitstellung oder dem Ausleihen von Geräten Personalleistungen an, so werden diese zusätzlich berechnet.
- (2) Werden die Geräte von der Freiwilligen Feuerwehr transportiert, so wird der Transport zusätzlich berechnet.

§ 4
Wassermanlieferung für landwirtschaftliche Anwesen

Bei der Wassermanlieferung für landwirtschaftliche Anwesen ist für Gestellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten ein Pauschalbetrag von 50 % des Satzes des Gebührentarifs zu erheben.

§ 5

Sonstige Dienstleistungen

Für sonstige Dienstleistungen, z. B. technische Überprüfungen, Ausbildungen, Reparaturen an Brand-schutzeinrichtungen und Personaleinsatz, gelten die Sätze des Gebührentarifs.

§ 6

Gebührenpflichtige Zeit

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Leistung und nach Anzahl der eingesetzten Personen und Geräte gemäß den in dem nachstehenden Gebührentarif aufgeführten Bestimmungen und Sätzen bemessen. Für jede angefangene halbe Stunde wird die Hälfte der für eine Stunde angegebenen Kosten berechnet. Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen und sonstige bare Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehen, sind in den Gebühren nicht enthalten und von dem Gebührenpflichtigen zusätzlich zu ersetzen.
- (2) Als gebührenpflichtig wird die Zeit vom Ausrücken der Mannschaft, der Fahrzeuge oder Geräte ab Feuerwache bis zum Wiedereintreffen erfaßt, für Fahrzeuge, die ausschließlich als Transportmittel eingesetzt werden, die Dauer der jeweiligen Fahrzeit.
- (3) Ebenso gebührenpflichtig ist die Zeit, die die Freiw. Feuerwehr nach einem Einsatz für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft von Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen aufwendet.

§ 7

Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien wie Fackeln, Kohlensäure, Wasser, Sauerstoff, Löschpulver, Schaummittel u. a. sowie das Füllen von Flaschen mit Sauerstoff und Preßluft werden nach verbrauchter Menge und zu Tagespreisen berechnet.

§ 8

Gebührenangleichung

Die Freiwillige Feuerwehr und ihre Einrichtungen sind dem technischen Fortschritt anzupassen. Aus diesem Grunde können auch Leistungen erbracht werden, die im Gebührentarif noch nicht aufgeführt sind. Für diese können die Gebühren für vergleichbare Leistungen festgesetzt werden.

§ 9

Entliehene Gegenstände

Entliehene Gegenstände (Fahrzeuge und Geräte) sind sorgfältig zu behandeln. Für entliehene Gegenstände haftet der Entleiher. Vom Entleiher sind für während der Entleihzeit beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände die Kosten für Reparaturen oder Ersatzbeschaffung zu übernehmen.

§ 10

Gebührenpflicht bei nichtbeanspruchter Dienstleistung

Die im Gebührentarif festgesetzten Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn es nach der Auftragserteilung zu einer Dienstleistung, zu der die Freiwillige Feuerwehr ausgerückt ist, aus Gründen, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht mehr gekommen ist.

§ 11 Mißbrauch

- (1) Bei mißbräuchlicher Alarmierung (böswilliger Alarm) ist der Verursacher, dessen Erziehungsberechtigter oder Aufsichtspflichtiger gebührenpflichtig.
- (2) Bei Beschädigungen an Feuerschutzeinrichtungen werden dem Verursacher, dessen Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigem die Reparaturkosten - Dienstleistung nach Gebührentarif, Materialkosten zu Tagespreisen - in Rechnung gestellt.

§ 12 Zahlungspflicht

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch genommen oder beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) In besonders gelagerten Fällen oder bei nachgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 13 Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Ausführung der Leistung fällig. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung an die Stadtkasse der Stadt Haan zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 14 Haftung

Eine Mängel- oder Garantiehftung ist ausgeschlossen. Die Stadt Haan und die Freiw. Feuerwehr Haan sowie ihre Bediensteten und Mitglieder haften für Schadensfälle, die sich bei Hilfeleistungen im Rahmen dieser Satzung ergeben, nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiw. Feuerwehr der Stadt Haan vom 17.11.1987 außer Kraft.

G e b ü h r e n t a r i f v o m 06.05.1999
Anlage zur Satzung vom 21.03.1990

1. <u>Personalgebühren</u>	je Stunde	
	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
Einsatz eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Es werden Kosten in Höhe des vom Arbeitgeber in Rechnung gestellten tatsächlich entstandenen Brutto- lohnausfalls angesetzt, mindestens jedoch	DM 37	EUR 19
Einsatz von hauptberuflichen Feuerwehrleuten	DM 73	EUR 37
2. <u>Fahrzeuge</u>		
Anhänger, Pulverlöschanhänger	DM 10	EUR 5
Bergefahrzeug	DM 340	EUR 170
Bronto-Hubsteiger	DM 720	EUR 370
LF 16-1 (Haan), LF 16-2 (Gruiten)	DM 300	EUR 150
Skania HLF 28/20	DM 570	EUR 290
VW-Bus	DM 25	EUR 13
VW-Passat	DM 20	EUR 10
Geräte Umwelt 1	DM 280	EUR 150
Geräte Umwelt 2	DM 140	EUR 70
RW 1	DM 400	EUR 210
Transport Dresser	DM 35	EUR 20
Bundfahrzeug, LF 16 TS	DM 200	EUR 100
3. <u>Geräte</u>		
Für folgende Geräte betragen die Kosten für die erste Stunde	DM 20	EUR 10
und für jede weitere angefangene Stunde	DM 3	EUR 2:
a) Rettungsgeräte, z. B. Leitern usw.		
b) Geräte zur Stromerzeugung und Beleuchtung, z. B. Stative, Handscheinwerfer, Kabeltrommeln, Arbeitsstellenscheinwerfer und Stromaggregate.		
c) Schläuche und wasserführende Armaturen, wie z. B. Standrohrschlüssel, Ansaugschläuche.		
d) Klein- und Hilfsgeräte, wie z. B. Äxte, Spaten, Hämmer, Absperrstützen, Absperrketten, Kübelspritzen, Brechwerkzeuge.		
Für folgende Geräte betragen die Kosten für die erste Stunde	DM 40	EUR 20
und für jede weitere angefangene Stunde	DM 7	EUR 4:
a) Geräte für Atemschutz- und Taucheinsatz, z. B. Atemschutzgerät mit Atemanschluß.		
b) Geräte zur Öl- und Wasserschadensabwehr, Säureeinsätze, z. B. Ölauffangbehälter, Pumpen, Säureauffangbehälter, Säurepumpen, Säureschutzanzüge.		
c) Arbeits- und Motorgeräte, Rettungsschere und -spreizer, Bohrmaschinen, Motorsägen.		

Veröffentl. auf Anordnung vom 21.03.1990 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 31.03.1990; in Kraft ab 01.04.1989.

Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 05.01.1994 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 15.01.1994; in Kraft ab 16.01.1994.

Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 17.08.1995 im Amtsblatt der Stadt Haan am 08.09.1995; in Kraft ab 09.09.1995.

Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 06.05.1999 im Amtsblatt der Stadt Haan am 11.05.1999; in Kraft ab 12.05.1999.